

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	11.07.2022	öffentlich	Beschlussfassung

Maßnahmenumsetzung Kreisjugendplan "Förderrichtlinien Jugendsozialarbeit"

I. Beschlussantrag

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Förderrichtlinien nach dem Kreisjugendplan in der vorliegenden Fassung vom 23.05.2022 (siehe Anlage 1) zu beschließen. Die Förderrichtlinien treten zum 01.01.2023 in Kraft.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Rechtslage:

Im SGB VIII § 12 (1) ist aufgeführt, dass „die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen [...] unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 SGB VIII zu fördern“ ist. In § 79 SGB VIII wird weiter ausgeführt, dass „von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel [...] die Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden“ haben.

Sachlage:

Der bisherige Kreisjugendplan wurde als reiner Richtlinienenteil erstmals 1970 im Kreistag verabschiedet. 2009 wurde der neue Kreisjugendplan beschlossen. Dieser hat den Anspruch, einen Gesamtüberblick über die Angebote der Jugendhilfe, sowie Hinweise darauf zu geben, an welcher Stelle aktuelle Bedarfe zu sehen sind und Veränderungen zweckmäßig sind. Die Förderrichtlinien bilden das Kernstück des Kreisjugendplanes; die im Moment gültigen traten zum 01.01.2010 in Kraft. Seitdem wurden die Förderrichtlinien in ihrer Form und ihrem Inhalt mehrfach angepasst und neu beschlossen.

Bisher war die Förderung der Jugendverbandsarbeit des Landkreises darauf ausgerichtet, die gleichen Angebote in gleicher Weise zu fördern wie das Land Baden-Württemberg. Durch die deutliche Erhöhung der Zuschusssätze des Landes, gültig seit 01.01.2022, wird dies verändert. Der Landkreiszuschuss kann nun eher als Ergänzung des Landeszuschusses betrachtet werden, um die „eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen“ (§ 12 SGB VIII zu stärken und dabei ebenfalls für das Ehrenamt niedrigschwelliger zu werden“.

Förderung von Stadtranderholungen

Das Land Baden-Württemberg wird, so ist der momentane Sachstand, die Stadtranderholungen nur nachrangig fördern. Das führt dazu, dass Stadtranderholungen (Waldheime, Rainbow City, usw.) geplant und durchgeführt werden und die Anbieter erst im Spätherbst erfahren, ob sie Zuschüsse bekommen. Damit wäre für die Vereine und Verbände keine Planungssicherheit mehr gewährleistet.

Durch eine Ergänzung der Landesförderung, die nach Kenntnis der Verwaltung in den Vorgesprächen von Seiten der Landesverbände nicht gewollt wurde, ist es notwendig geworden, eine „Ersatzförderung“ zu formulieren.

In den vergangenen Jahren haben rund 2.500 Kinder an solchen Angeboten im Landkreis teilgenommen. Die vorgeschlagene Förderung des Landkreises würde nur dann zum Tragen kommen, wenn das Land aufgrund der Nachrangigkeit nicht fördert.

Die neuen Förderrichtlinien sind in einem Abstimmungsprozess mit den Freien Trägern der Jugendhilfe sowie den Kommunen entstanden. Mit der Vorstellung der unten genannten inhaltlichen Veränderungen hatten alle Beteiligten die Möglichkeit, Anregungen aber auch Bedenken und Kritik einzubringen. Dies wurde von der Verwaltung nach Möglichkeit berücksichtigt. Die endgültigen Förderrichtlinien wurden verwaltungsintern mit dem Amt für Finanzen und Beteiligung sowie dem Kreisprüfungsamt abgestimmt.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Förderrichtlinien im Arbeitskreis Jugendhilfeplanung am 02.06.2022 abgestimmt wurden. Der Arbeitskreis Jugendhilfeplanung ist unter anderem mit Vertretern*innen aus sämtlichen Fraktionen des Kreistags sowie von den Freien Trägern der Jugendhilfe besetzt. Der Arbeitskreis Jugendhilfeplanung befürwortete die Vorgehensweise bei der Erarbeitung der neuen Richtlinien und nahm die neue Förderstruktur zustimmend zur Kenntnis.

Die Überarbeitung der Förderrichtlinien der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit wurde in Folge der Bearbeitung der Inhaltlichen Beschreibung der Kreisjugendplanteile C1 und C2 (BU 2018/73) angegangen.

Die Förderrichtlinien der Beratungsstellen (bisherige Förderrichtlinie 2.5), sowie der Häuser der Familie (bisher 2.3), der Familientreffs (bisher 2.4) und der Tagesmütter Göppingen e. V. (bisher 2.6) wurden ebenso wie die sonstigen Förderbeschlüsse (bisher 5) inhaltsgleich übernommen. Eine Bearbeitung dieser Förderung wird nach der Neuformulierung der entsprechenden Bestandsaufnahmen und Feststellungen des Bedarfes (insbesondere C6 Stärkung der Familie und C9 Beratung in verschiedenen Lebenslagen außerhalb des Kreisjugendamtes) erfolgen.

Grundsätzliche Änderungen gegenüber den bisherigen Förderrichtlinien sind:

1. Die Förderrichtlinien werden unterteilt in:

- Teil 1: Förderinhalte „Was wir fördern“. Hier erfolgt die Beschreibung der förderfähigen Arbeitsbereiche, Angebote und Träger.
- Teil 2: Fördergrundsätze „Wie wir fördern“. Hier werden die Förder- und Bewilligungsgrundsätze sowie -voraussetzungen beschrieben.
- Teil 3: Förderhöhen „Wie hoch wir fördern“. Hier werden die Beträge aufgeführt: dieser Teil wird alle drei Jahre im Jugendhilfeausschuss neu besprochen und beschlossen.
- Teil 4: Anhang.

2. Inhaltliche Veränderungen:

- Die Bedarfs- und Qualitätssteuerung geschieht künftig nicht mehr ungewollt über die unterschiedlichen Höhen der Personalkostenzuschüsse, sondern durch regelmäßige Qualitätsdialoge mit den Zuschussempfängern.
- *Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendvereine und -verbände wird durch niedrigschwelligere Pauschalförderung (in gerundeter Durchschnittshöhe der Zuschüsse der vergangenen Jahre, vor Corona) unterstützt. Zugleich nimmt der Verwaltungsaufwand ab und der Datenschutz wird erhöht.*
- Die Infrastruktur der Jugendarbeit wird direkt gefördert. Dies ermöglicht größere und langfristige Flexibilität bei der Entwicklung von Angeboten der Jugendarbeit.
- Die Berichterstattung, sowie die sach- und fachgerechte Bewertung über die geplante und umgesetzte Arbeit, bekommt einen deutlich höheren Stellenwert. Dadurch ist eine stärkere Wirkungsorientierung möglich.
- Die Höhe der verschiedenen Zuschüsse wird regelmäßiger abgestimmt. Dies führt zu einer leichteren Anpassung an die Bedarfe der Träger, sowie die Finanzplanung des Landkreises.
- Die Wirkung der Zuschüsse erhöht sich durch den Ansatz, ergänzend zum Land zu fördern. Eine Doppelförderung einzelner Angebote durch den Landkreis soll weitestgehend vermieden werden.

„Jugendarbeit wirkt“ - abschließende Einschätzung der Landkreisverwaltung

Das Kreisjugendamt geht davon aus, dass mit der Aktualisierung der Förderrichtlinien die Jugendarbeit im Landkreis noch wirkungsvoller (quantitativ und qualitativ) umgesetzt werden kann und dass jeder Zuschuss nachhaltig investiertes Geld ist. Dass Jugendarbeit wirkt, zeigen auch die Ergebnisse des Projektes „Jugendarbeit zeigt Flagge“ (BU 2020/019).

III. Handlungsalternative

Es werden die bisherigen Förderrichtlinien weiterhin unverändert angewendet.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Die Förderung der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit ist eine weisungsfreie Pflichtaufgabe.

Die durch die Neufassung der Förderrichtlinien vorgesehenen Änderungen stellen sich wie folgt dar:

Bisher RiLi	für	Haushaltsplanansatz 2021	Haushaltsplanansatz 2022	Vorgeschlagener Haushaltsplanansatz 2023	Künftig RiLi
3.2.1	Schulsozialarbeit	650.000 €	690.000 €	1.270.000 €	Personalkostenzuschuss
3.2.2	Mobile Jugendarbeit	39.250 €	37.500 €		
3.1.1	Offene Jugendarbeit	525.000 €	525.000 €		
2.7	Future Jugendberufshilfe	27.000 €	27.000 €	348.800 €	Trägerzuschuss
2.1	Kreisjugendring	166.000 €	176.000 €		
4.2	Spielmobil	4.500 €	4.500 €		
2.2	Jugendverbände	120.000 €	120.000 €		
4.1	Projekte und Veranstaltungen	42.000 €	38.000 €	20.000 €	Angebotszuschuss
4.3	Jugendfreizeiten	48.000 €	48.000 €	48.000 €	
4.	Familienfreizeiten	1.500 €	1.500 €		
4.5	Stadtranderholungen	48.000 €	48.000 €	45.000 €	
4.6	Aus- und Fortbildungen von Jugendlichen	9.500 €	9.500 €		
	Infrastruktur			50.000 €	
Gesamtsumme:		1.680.750 €	1.725.000 €	1.781.800 €	

Die Richtlinien befinden sich im Haushaltsplan des Landkreises im Kostenstellenbereich 36 20 01 9900 und 36 20 01 9901.

Anhand der dargestellten Gesamtsumme für 2023 wird deutlich, dass die Umstellung der Förderung des Kreisjugendplans für die Landkreisverwaltung annähernd kostenneutral geplant wurde.

Der eingeplante Betrag von 45.000 € für die Stadtranderholungen wird wie beschrieben nur als „Ersatzförderung“ eingeplant.

Die verbleibende Kostensteigerung von 2022 auf 2023 um 11.800 € ist auf eingeplante Personal- und Sachkostensteigerungen zurückzuführen. Diese Kostensteigerungen führten von 2021 auf 2022 im Haushaltsplanansatz zu einem Mehraufwand von + 2,6 % und von 2021 auf 2023 zu einem Mehraufwand von + 6 %. Damit entsprechen die dargestellten Steigerungsraten den angenommenen Steigerungsraten dem Finanzkonzept 2030.

Mit Blick auf die finanzielle Situation des Landkreises Göppingen und der Fortschreibung der Förderrichtlinien des Kreisjugendplanes, wurde eine Priorisierung hinsichtlich der Bedarfe und Maßnahmen durchgeführt.

Die vorgestellten neuen Förderrichtlinien des Kreisjugendplans stellen eine verlässliche, angemessene und an seiner Wirkung ausgerichtete Förderung dar.

Eine Ausweitung von weisungsfreien Pflichtaufgaben steht grundsätzlich nicht im Widerspruch zu den Grundaussagen des Finanzkonzeptes 2030. Es bedingt aber, dass weitere Mittel gebunden werden, die im Rahmen der strategischen Ausrichtung der Kreisfinanzen nicht mehr für Gegensteuerungsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Um die Richtlinien umsetzen zu können, müssen die erforderlichen Haushaltsmittel in den nächsten Jahren zuverlässig zur Verfügung gestellt werden.

Im Zusammenhang mit der Erstellung der Potenzialanalyse zur strategischen Ausrichtung der Kreisfinanzen wurden ebenfalls die Förderungen durch die Richtlinien des Kreisjugendplans überprüft. Diese Maßnahmen sind mit Stufe 3 und „rot“ gekennzeichnet; es wurde keine Umsetzung dieser Potenziale empfohlen und es erfolgte keine Aufnahme in die Vorschlagsliste der umzusetzenden Maßnahmen. Der Verwaltungsausschuss folgte am 06.05.2022 dieser Empfehlung der Verwaltung. Zum Haushalt 2023 sollen keine Potenziale aus den Förderrichtlinien des Kreisjugendplans umgesetzt werden.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Familien	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zukunft der Jugend	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zukunft von Freizeit und Sport	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Außenwirkung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.
Edgar Wolff
Landrat